

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 484: Mecklenbeck - Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Die mit A bezeichnete Fläche dient als Ausgleich für die Erschließung und Bebauung der im Bebauungsplan Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch festgesetzten Flächen am Schürbusch (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Hinweis:

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§16 DSchG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe